

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 37

Das Recht des zünftigen Handwerks  
im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während  
des 18. Jahrhunderts

Ein Beitrag zum Gewerberecht eines deutschen  
Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime

Von

Dr. Peter Schichtel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

PETER SCHICHEL

**Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken  
während des 18. Jahrhunderts**

**Schriften zur Rechtsgeschichte**

**Heft 37**

# Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts

Ein Beitrag zum Gewerberecht eines deutschen  
Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime

Von

Dr. Peter Schichtel



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Schichtel, Peter:**

Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum  
Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts /  
e. Beitr. zum Gewerberecht e. dt. Kleinstaates  
gegen Ende d. Ancien régime / von Peter  
Schichtel. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.

(Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 37)

ISBN 3-428-05979-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Michael Themessl, Berlin 61. Druck: Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3-428-05979-4

## Vorwort

Die Idee, das Zunftrecht eines deutschen Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime zu untersuchen, geht zurück auf ein Seminar zum Thema „Staat und gewerbliche Wirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert“. Herrn Prof. Dr. Elmar Wadle bin ich für wertvolle Ratschläge und aufmunternde Worte dankbar; während der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht hat seine verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Probleme der Arbeit deren Gelingen nicht unwesentlich beeinflußt und gefördert.

Ein Seminar über „Ausgesuchte Probleme der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken“ hat mich auf manch interessanten Einzelaspekt aufmerksam gemacht; daher möchte ich an dieser Stelle den Seminarteilnehmern meinen Dank abstaten.

Die Archivverwaltungen in Speyer und Koblenz haben mir ihre Archivalien in großzügiger Weise zur Verfügung gestellt. Der Leiter des Landesarchivs Saarbrücken, Herr Honorarprofessor Dr. Hans-Walter Herrmann, hat mir zu Beginn der Arbeit viele nützliche Hinweise gegeben; Herr Bohrer vom Stadtarchiv Zweibrücken machte mir mit großem Entgegenkommen die Quellen des Archivs zugänglich.

Danken möchte ich auch den Handwerkskammern Kaiserslautern und Saarbrücken, dem Saarländischen Sparkassen- und Giroverband und seinem Präsidenten, Herrn Minister a. D. Werner Klumpp, sowie der Universität des Saarlandes, die allesamt durch großzügige Zuschüsse die Drucklegung ermöglicht haben.

Meine Ehefrau hat die mit solch einer Arbeit verbundenen Nachteile mit großer Geduld und Nachsicht ertragen; meine Mutter hat die Bürde mehrmaligen Korrekturlesens auf sich genommen. Ihnen möchte ich ein ganz besonders herzliches Dankeschön sagen.

Die Arbeit hat im Wintersemester 1984/85 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation vorgelegen. Sie ist lediglich um ein Stichwortverzeichnis erweitert worden.

Elversberg, im September 1985

*Peter Schichtel*



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
-------------------------	----

### I. Teil

<b>Der Untersuchungsgegenstand und seine Begrenzung</b>	16
§ 1: Zunft und Zunftrecht im Widerstreit von Altem Handwerk und Merkantilismus .....	16
1. Die Zunft als Idealtyp .....	17
2. Merkantilistische Politik — Ziele, Mittel, Repräsentanten .....	20
§ 2: Zeitliche und räumliche Begrenzung .....	25
1. Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert — ein Produkt seiner Geschichte .....	25
2. Die Phase der Stabilität nach 1718 .....	27
3. Die Bedeutung der Kernlande .....	27
§ 3: Das Zunftrecht des Reichs als Rahmen .....	29
1. Der Reichsschluß von 1731 .....	31
2. Der Reichsschluß von 1772 .....	49
§ 4: Zwischenergebnis .....	54

### II. Teil

<b>Das landesherrliche Zunftrecht</b>	55
§ 5: Die allgemeinen Zunftartikel (um 1745/1762) .....	56



1. Organisationsregelungen (Art. 1 - 6) .....	57
2. Ausbildungsregelungen (Art. 7 - 17) .....	61
3. Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 18 und 19) .....	68
§ 6: Die Instruktion für die Ämter und Oberämter in Direktion der Zunftangelegenheiten (um 1745) .....	70
§ 7: Die Gemeinen Zunftartikel (1776) .....	75
1. Organisationsregelungen (Art. 1 - 5) .....	76
2. Ausbildungs- und soziale Regelungen (Art. 6 - 12, 16 - 20) .....	80
3. Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 13 - 15, 21 - 23) ....	83
§ 8: Die „Pfalzweibrükische neue Zunftverordnung“ (1784) .....	90
1. Organisationsregelungen (Art. 1 - 7) .....	90
2. Ausbildungsregelungen (Art. 8 - 18) .....	93
3. Soziale Regelungen (Art. 19 und 20) .....	96
4. Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 21 - 42) .....	98
§ 9: Zwischenergebnis .....	112
§ 10: Verordnungen zur Regelung von Einzelfragen des Zunftrechts .....	115
1. Abstellung von Mißbräuchen bei den Zünften; Kontrolle der Ämter und Oberämter .....	117
2. Berufsausbildung .....	118
3. Heiraten der Gesellen; Bevorzugung der Meistersöhne; sonstige Berufsregelungen .....	120
4. Vermehrung des Handwerkerstandes .....	123
5. Qualitätsvorschriften; Maß-, Gewichts- und Preisregelungen ..	125
6. Bestätigung bzw. Aufhebung von Vorrechten einzelner Zünfte .	131
7. Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen .....	133
8. Aufhebung des Zunftbanns; Handelsfreiheit für Inländer ....	135
9. Verhältnis Zunft—Manufaktur .....	137
10. Einführung neuer Techniken .....	139

	Inhaltsverzeichnis	9
§ 11:	Ordnungen einzelner Zünfte .....	139
	1. Zunftordnungen vor Erlaß der allgemeinen Zunftartikel (um 1745) .....	140
	2. Zunftordnungen nach Erlaß der allgemeinen Zunftartikel (um 1745) .....	144
	3. Die Neuen besonderen Zunftartikel (seit 1784) .....	149
	4. Entstehungsprozeß einer Zunftordnung .....	164
	5. Abänderung von Zunftordnungen .....	181
§ 12:	Zwischenergebnis .....	186

### III. Teil

	<b>Zunftrecht im Alltag</b>	190
§ 13:	Ausbildung zum Handwerker .....	191
§ 14:	Inner- und außerzünftige Konkurrenzsituationen .....	195
§ 15:	Interessengegensätze zwischen Stadt- und Landzünften .....	208
§ 16:	Sonstige Streitigkeiten innerhalb einer Zunft .....	216
§ 17:	Zwischenergebnis .....	224

### IV. Teil

	<b>Das Zunft Handwerk in Abgrenzung zu unzüftigem Handwerk</b>	229
§ 18:	Talermeister, Hof- und Soldatenhandwerk und andere Privilegierungen .....	229
§ 19:	„Kleine Monopole“ .....	243
§ 20:	Zwischenergebnis .....	249

**Zusammenfassung und Ausblick**

Landesherrliche Zunftpolitik zwischen starrer Reglementierung und be- grenztem Freiraum .....	251
--	-----

**Anhang** 259

Reichsschluß von 1731 (Auszüge) Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2 .....	259
--	-----

Publikationsordre der pfalz-zweibrückischen Regierung von 1732 Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2 .....	262
---	-----

Reichsschluß von 1772 Quelle: LA Speyer, B 2, 233/7, fol. 280 - 282' .....	263
---	-----

Reg.-Verordnung betr. Aufhebung des Zunftbanns von 1760 Quelle: LHA Koblenz, 700, 110, 153, fol. 866 .....	267
---	-----

Reg.-Verordnung betr. Freigabe des Handels von 1760 Quelle: LHA Koblenz, 700, 110, 153, fol. 865 .....	268
---	-----

Gemeine Zunftartikel von 1776 Quelle: LA Speyer, B 2, 233/7, fol. 283 - 289' .....	269
---	-----

Pfalzzweibrückische Neue Zunftverordnung von 1784 Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2 .....	276
--	-----

Zunftordnung der Bäcker und Müller zu Annweiler vom 28.11.1753 (Abschr. vom 17. 2. 1776) (Auszug) Quelle: LA Speyer, B 2, 3826, fol. 29 f. ....	292
---	-----

Neue besondere Zunftartikel der Messerschmiede, Zeug- und Zirkel- schmiede vom 24. 11. 1785 (Auszug) Quelle: LA Speyer, B 2, 3850, fol. 101 f. ....	293
---	-----

Systematische Darstellung der pfalz-zweibrückischen Zunftgesetzgebung	294
---	-----

<b>Literatur</b> .....	296
------------------------	-----

<b>Quellen</b> .....	301
----------------------	-----

<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	305
-----------------------------------	-----

## Abkürzungen und Siglen

Ber.	Bericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Btz.	Batzen
dt.	deutsch
Eing.	Eingabe
Entsch.	Entscheidung
Extr.	Extrakt
fl.	Gulden (florin)
frz.	französisch
FS	Festschrift
Fstm.	Fürstentum
Grf., Grfs.	Graf, Grafschaft
Hz., Hzgt.	Herzog, Herzogtum
Jb., Jbb.	Jahrbuch, Jahrbücher
Jg., Jgg.	Jahrgang, Jahrgänge
Jh.	Jahrhundert
Kr.	Kreuzer
KSChA	Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken
LA	Landesarchiv
LHA	Landeshauptarchiv
MA., mal.	Mittelalter, mittelalterlich
NbZA	Neue besondere Zunftartikel (seit 1784)
OA, OAer	Oberamt, Oberämter
Pet.	Petition
Prot.	Protokoll(e)
Rdbem.	Randbemerkung
Reg.	Regierung
Rentk.	Rentkammer
Reskr.	Reskript
RGBI	Reichsgesetzblatt
Rtlr.	Reichstaler
StA Zw	Stadtarchiv Zweibrücken
Verh.	Verhandlung(en)
VO	Verordnung
Vot.	Votum

xr.	Kreuzer
ZA (1745)	Allgemeine Zunftartikel (um 1745/1762)
ZA (1776)	Gemeine Zunftartikel (1776)
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZO	Zunftordnung
ZVO (1784)	Pfalz-zweibrückische neue Zunftverordnung (1784)
Zw Wbl	„Wochentlich Zweybrücker Frag- und Kundschafts-Blatt“, erschienen seit Sept. 1763

## Einleitung

Die Zünfte und das ihnen eigene Recht waren und sind Gegenstand mannigfacher Abhandlungen. Manche dieser Untersuchungen belassen es jedoch bei einer unkritischen Präsentation des gefundenen Archivmaterials oder sie schildern apodiktisch „das Zunftwesen“ eines bestimmten Territoriums oder gar des Reichs, ohne zu erwähnen, daß es „die Zunft“ schlechterdings nicht gegeben hat. Je nach dem Standort des Betrachters wird das Zunftwesen verherrlicht oder aber als rückständig, fortschritthemmend und elitär gebrandmarkt. Besonders durch die Literatur des vergangenen Jahrhunderts zieht sich diese einseitige Verdammung des Alten Handwerks wie ein roter Faden. Mangelnde Beschäftigung mit den Quellen führt dabei zu Verallgemeinerungen und Generalisierungen, „so daß großzügige Längs- und Querschnitte, bequeme Wirtschaftsstufenlehren oder impressionistische Sozialgemälde entstanden, zwischen denen die wirtschaftliche Wirklichkeit des Alltags vergangener Zeiten jedoch hindurchfiel wie gefangene Fische durch die Maschen eines zu weiten Netzes“<sup>1</sup>.

Die vorliegende Untersuchung möchte in erster Linie das in reichem Umfang vorhandene Quellenmaterial darbieten, es auswerten und auf seine rechtlichen Grundstrukturen befragen. Auch die Rechtspraxis soll nicht zu kurz kommen, wobei gezeigt wird, wie das Zunftrecht, das üblicherweise in landesherrlichen Rechtssetzungsakten Gestalt gefunden hatte, sich im Alltag des Zunfthandwerkers bewährt hat.

Um in der Fülle und Vielfalt des Quellenmaterials nicht die Orientierung zu verlieren, erschien es sinnvoll, zunächst einen *Idealtypus* der Zunft herauszuarbeiten. Diese Betrachtungsweise hebt „einzelne Seiten eines komplexen Phänomens einseitig so heraus . . ., daß sie in ihrer ideellen Reinheit zum Vorschein kommen“<sup>2</sup>. Als Beispiel wären zu nennen die satzungsunterstützte, die mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattet, die sich gegen alles Neue sträubende oder etwa die sich gegen Zunftfremde verschließende Zunft.

Obleich das Herausstreichen eines idealisierten Begriffes der Zunft nützlich sein kann, um den Weg zu komplexen Problemen erst einmal zu eröffnen, darf doch niemals die Tatsache aus den Augen verloren

---

<sup>1</sup> W. Fischer, Handwerksrecht, S. 9.

<sup>2</sup> Ebd., S. 22.

werden, daß allen Idealtypen eines gemeinsam ist, daß es sie nämlich *in dieser Form* in der Realität überhaupt nicht gegeben hat. So existierten z. B. nicht nur die beiden Formen der satzungsaunomen und der nichtsatzungsaunomen Zunft, sondern zwischen beiden Extremen gab es eine Fülle von Mischformen: Es gab Zünfte, die ein Mitspracherecht bei Erlaß oder Änderung ihrer Zunftordnung innehatten, anderen Zünften wurden ihre Ordnungen nur in groben Zügen vorgeschrieben, während sie die Einzelheiten selbst regeln konnten usw.

So sinnvoll es daher ist, idealtypische Erscheinungsformen der Zunft herauszuarbeiten, so notwendig ist es dann aber, diesem Idealtypus der Zunft deren *Realtypus* gegenüberzustellen, so wie er sich in den Quellen darbietet. Erst die Verbindung von idealtypischer und realtypischer Betrachtungsweise ist in der Lage, „die Wesenszüge eines so komplexen historisch-soziologischen Gebildes, wie es die alten Handwerkskorporationen gewesen sind, sichtbar werden zu lassen“<sup>3</sup>.

Bei der Wahl des zu untersuchenden Territoriums spielte neben praktischen Gesichtspunkten auch der Umstand eine Rolle, daß über das Gewerberecht des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken so gut wie nichts bekannt ist<sup>4</sup>. Dies ist um so erstaunlicher, als das Herzogtum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine durchaus bedeutsame Rolle im Konzert der reichsdeutschen Mächte zu spielen begann, als sich nämlich die Chance, in Kurpfalz und Kurbayern zu sukzedieren, verdichtete. Eine aktuelle Darstellung insbesondere des Zunftrechts dieses Territoriums steht — wie Herrmann bedauernd feststellt<sup>5</sup> — noch aus; die Untersuchung möchte dazu beitragen, diesen Mangel zu verringern.

Nach einer Darstellung des Untersuchungsgegenstands sowie seiner zeitlichen und räumlichen Begrenzung werden als erstes die vom Reichstag ausgehenden Initiativen zur Beseitigung der im Zunfthandwerk eingerissenen Mißbräuche untersucht werden. Hierbei wird insbesondere zu zeigen sein, daß die vom Reichstag beschlossenen Normen sich lediglich mit einer Aufzählung verbotener Praktiken begnügen, wohingegen die positive Regelung des Zunftrechts der landesherrlichen Rechtssetzung überantwortet wurde. Diese nahm sich des Problems einer Renovation des Zunftwesens im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts an; ihr Hauptziel war nicht die punktuelle Beseitigung von Mißbräuchen, sondern die nachhaltige Zerschlagung der Zunftautonomie sowie der zünftigen Jurisdiktion.

<sup>3</sup> Ebd., S. 23.

<sup>4</sup> Als Ausnahme sei die von *Reuter*, Merkantilismus, passim, im Jahr 1931 unternommene Untersuchung des pfalz-zweibrückischen Fabrik- und Manufakturwesens erwähnt.

<sup>5</sup> *Herrmann*, Pfalz-Zweibrücken, S. 353 und dort Fn. 45.

Dieses Ziel wurde am Ende des Untersuchungszeitraums erreicht. Parallel mit einer landesherrlichen Regelung des Zunftrechts in allgemeinen Ordnungen sowie zahllosen Einzelverordnungen ging eine ständig perfekter werdende Standardisierung auch der Ordnungen einzelner Zünfte einher. Alle diese Maßnahmen dienten dem einen Ziel, das Zunftrecht durch eine größtmögliche Vereinheitlichung übersichtlicher und effizienter zu machen.

Nach der Darstellung des *geschriebenen* Zunftrechts soll der gewiß ebenso interessanten Frage nach der *gelebten* Zunfthandwerklichkeit nachgegangen und untersucht werden, welche Rolle dieses neue, vom Landesherrn ausgehende Zunftrecht im Alltag des Zunftgenossen gespielt hat.

Den Abschluß bildet die Abgrenzung des zünftigen vom unzünftigen Handwerk, wobei zu zeigen sein wird, daß letzteres noch teilweise dem Zunft Handwerk verhaftet ist, sich aber zum anderen Teil von diesem gelöst hat und so den Übergang zwischen Altem Handwerk und modernem Gewerbe bildet.